

Viel Vergnügen bei der zweiten Ausgabe unseres voelkerjournals!



01 | AUSZEICHNUNG

VOELKER ist „Kanzlei des Jahres 2013“ im Südwesten



Das renommierte JUVE-Handbuch Wirtschaftskanzleien hat VOELKER im Oktober den Titel „Kanzlei des Jahres 2013 Südwesten“ verliehen.

VOELKER erhielt die Auszeichnung für seine dynamische Entwicklung im Markt und als „Musterbeispiel dafür, wie sich mittelständische Regionalkanzleien zukunftssicher aufstellen“ (Zitat). Das Gebiet Südwesten umfasst ganz Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und das Saarland. VOELKER war bereits in den vergangenen Jahren kontinuierlich auf Spitzenplätzen im landesweiten JUVE-Ranking vertreten. Die Würdigung als „Kanzlei des Jahres“ jedoch stellt eine ganz besondere Auszeichnung dar. Wir freuen uns sehr über diese Ehrung und sehen sie als Ansporn und Verpflichtung für die Zukunft.

>> Hier erhalten Sie nähere Informationen zur Auszeichnung und zum erneuten Spitzenplatz von VOELKER im landesweiten Ranking

02 | IT-RECHT

Korrektur von Google-Suchtreffern



>> **Gerrit Hötzel**
 Fachanwalt für Informations-
 technologierecht
 Fachanwalt für Urheber- und
 Medienrecht

Falsche Bewertungen und unwahre Behauptungen von ehemaligen Kunden sind geschäftsschädigend. Über das Internet hat selbst eine einzelne Stimme großes Schadenspotenzial. Viele Unternehmen gehen erfolgreich gegen den ehemaligen Kunden, das Bewertungsportal oder den Seitenbetreiber vor oder entschärfen die Situation mit humorvollem „Gegenmarketing“. Es gibt noch eine weitere, oftmals unbekannte Möglichkeit: Ein Vorgehen gegen die Suchmaschine, über die die Bewertung überhaupt erst auffindbar wird.

Das Landgericht Mönchengladbach (Urteil vom 05.09.2013, Az. 10 O 170/12) hat kürzlich entschieden, dass eine Klage gegen das US-amerikanische Unternehmen Google sogar in Deutschland zulässig ist. Auch verschiedene Oberlandesgerichte und Landgerichte haben bereits in Verfahren gegen Google entschieden und eine Verpflichtung von Google zur Entfernung des Suchtreffers angenommen. Allerdings sind verschiedene formale Voraussetzungen zu beachten. Insbesondere ist Google vor der Abmahnung bösgläubig zu machen. Bösgläubigkeit liegt dann vor, wenn Google vor der Einleitung eines Rechtsstreits zunächst von der Rechtsverletzung in Kenntnis gesetzt wird, den Suchtreffer aber nicht entfernt.

Auch VOELKER ist es in verschiedenen Fällen gelungen, schädigende Suchtreffer aus dem Google-Index entfernen zu lassen. Bei sorgfältiger Vorbereitung können die Ansprüche inzwischen sogar rein außergerichtlich durchgesetzt werden.

>> Nähere Informationen hierzu unter www.voelker-gruppe.com/it-recht

03 | ARBEITSRECHT

Vorsicht bei befristeten Verträgen mit Ex-Mitarbeitern



➤ **Kathrin Völker**
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) kann der Arbeitgeber einen Arbeitsvertrag ohne sachlichen Grund für die Dauer von bis zu zwei Jahren befristen. Eine solche sachgrundlose Befristung ist laut TzBfG jedoch ausgeschlossen, wenn der Arbeitnehmer schon einmal bei demselben Arbeitgeber unbefristet oder befristet beschäftigt war. Dieses gesetzliche Anschlussverbot führte in der Vergangenheit dazu, dass auch Mitarbeiter, die Jahrzehnte zuvor schon einmal in einem Unternehmen beschäftigt worden waren, später in diesem Unternehmen nicht mehr befristet beschäftigt werden konnten.

In einer Entscheidung vom 06.04.2011 legte das Bundesarbeitsgericht (BAG) entgegen dem Wortlaut des Gesetzes fest, dass eine „Zuvor“-Beschäftigung dann nicht vorliege, wenn ein früheres Arbeitsverhältnis mehr als drei Jahre zurückliegt. Seither durften Arbeitgeber davon ausgehen, dass eine sachgrundlose Befristung mit einem ehemaligen Mitarbeiter möglich ist, wenn dieser innerhalb der letzten drei Jahre nicht im Unternehmen beschäftigt war.

Von dieser Rechtsprechung des BAG wich nun mit Urteil vom 26.09.2013 das Landesarbeitsgericht (LAG) Baden-Württemberg ab. Das LAG vertritt die Auffassung, dass eine sachgrundlose Befristung auch bei länger als drei Jahre zurückliegender Vorbeschäftigung unzulässig sei. Das BAG habe in seinem Urteil von 2011 den erkennbaren Willen des Gesetzgebers missachtet und die Grenzen der richterlichen Rechtsfortbildung überschritten. Es ist davon auszugehen, dass das Verfahren nun den Weg zum BAG und ggf. zum Bundesverfassungsgericht nehmen wird.

Für die Praxis bedeutet dies, dass – um rechtlich auf der sicheren Seite zu sein – ab sofort beim Abschluss sachgrundlos befristeter Arbeitsverhältnisse wieder streng vom Gesetzeswortlaut auszugehen ist. Folglich sollten selbst mit ehemaligen Arbeitnehmern, die schon länger als drei Jahre nicht mehr im Unternehmen beschäftigt waren, keine sachgrundlos befristeten Arbeitsverhältnisse abgeschlossen werden.

Berufsausbildungsverhältnisse gelten übrigens nicht als „Zuvor“-Arbeitsverhältnisse, mit der Konsequenz, dass im Anschluss daran ein sachgrundlos befristeter Arbeitsvertrag möglich ist.

➤ Nähere Informationen hierzu unter www.voelker-gruppe.com

04 | STEUERRECHT

Ohne Umsatzsteuer ins EU-Ausland exportieren:
Starttermin für die „Gelangensbestätigung“ nochmals verschoben

➤ **Liane Slama**
Wirtschaftsprüferin und
Steuerberaterin

Mit Schreiben vom 16.09.2013 äußert sich das Bundesfinanzministerium zur Anwendung der neuen Vorschriften zum Buch- und Belegnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen (insbesondere Gelangensbestätigungen). Danach wird es nicht beanstandet, wenn für bis zum 31.12.2013 ausgeführte innergemeinschaftliche Lieferungen die Steuerfreiheit anhand der bisherigen Buch- und Belegnachweise nachgewiesen wird.

Liefert ein Unternehmen also Waren an Unternehmer ins EU-Ausland, sollte es sich bis zum 01.01.2014 für eine Nachweisführung entscheiden, mit der es die Warenbewegung problemlos nachweisen kann. Ab 01.01.2014 kann das Gelangen des Gegenstandes von Deutschland ins EU-Ausland durch die Gelangensbestätigung oder durch anderen eindeutigen Nachweis nachgewiesen werden. Ein offizielles Muster zur Gelangensbestätigung gibt es noch nicht. Es ist einem Unternehmen freigestellt, in welcher Form es diese erbringt. Der Nachweis muss die in § 17 a UStDV geforderten Angaben enthalten. So setzen Sie die neuen Vorschriften zum Nachweis um:

1. Gelangensbestätigung bzw. alternative Nachweismöglichkeit einführen;
2. ausländische Geschäftspartner informieren;
3. Zeit bis zum 31.12.2013 für „Trockenübungen“ nutzen.

➤ Nähere Informationen hierzu unter www.voelker-gruppe.com



05 | BANKRECHT

Fristlose Kündigung eines Darlehens und Vorfälligkeitsentschädigung: Unsicherheiten bei Banken – Hoffnungsschimmer bei Verbrauchern



➤ **Dr. Bernd Linnebacher**
Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht

Am 15.01.2013 hat der Bundesgerichtshof (BGH) in einer mündlichen Verhandlung erklärt, nach der Kündigung eines Immobiliendarlehens durch die Bank sei deren Schadenersatzanspruch ausschließlich auf die Verzugsverzinsung in Höhe von 2,5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz beschränkt. Diese – nicht veröffentlichte – Mitteilung des BGH führte in der Bankenpraxis in der Folgezeit zu erheblichen Unsicherheiten, während Verbraucherverbände ihre Mitglieder zu einem Vorgehen gegen Banken aufforderten. Was war geschehen?

Streitgegenstand war die fristlose Kündigung eines Immobiliendarlehens eines privaten Kreditnehmers durch eine Bank, nachdem der Kreditnehmer in Zahlungsverzug geraten war. Neben einer Verzugsverzinsung hat die Bank einen zusätzlichen Erfüllungsschaden geltend gemacht, da aufgrund der vorzeitigen Ablösung des Darlehens das eingegangene Kapital neu angelegt werden müsse und die Zinsen dafür niedriger seien als der Festzins des einstigen Darlehens. Im Wesentlichen hat daher die Bank mit dem zusätzlich verlangten Erfüllungsschaden somit eine Vorfälligkeitsentschädigung geltend gemacht.

Dieses Vorgehen entsprach der bisherigen einhelligen Meinung. Danach könne die Bank wegen der Kündigung aufgrund Vertragsuntreue des Darlehensnehmers Schadenersatz wegen Nichterfüllung aus positiver Vertragsverletzung (§ 280 BGB) verlangen. Dieser Anspruch richte sich auf das positive Interesse, d.h. die Bank ist so zu stellen, wie sie stehen würde, wenn der Schuldner den Vertrag ordnungsgemäß erfüllt hätte. Der vertragsbrüchige Darlehensnehmer hatte seiner Bank demnach alle aus der vorzeitigen Beendigung entstehenden Schäden zu ersetzen, also auch eine Vorfälligkeitsentschädigung zu bezahlen.

Der BGH möchte offensichtlich mit dieser einhelligen Auffassung in Rechtsprechung und Literatur brechen. Banken dürften aus der Notlage eines Kunden kein Kapital schlagen. Zu beachten ist allerdings, dass sich der BGH in jenem Fall ausschließlich mit einem Immobilienkredit eines Verbrauchers beschäftigt hat, so dass die Hinweise nicht für gewerbliche Darlehen gelten dürften.

Den von uns vertretenen Banken und Sparkassen können wir derzeit nur empfehlen, auf die Geltendmachung einer Vorfälligkeitsentschädigung bei einer fristlosen Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages aufgrund Vertragsverletzung des Kunden zu verzichten. Da der BGH seine Rechtsauffassung vom 15.01.2013 indessen ausschließlich auf Auswirkungen des neuen Verbraucherkreditrechtes stützt, dürfte aber künftig die Geltendmachung von Vorfälligkeitsentschädigungen bei einer fristlosen Kündigung eines Darlehensvertrages mit einem gewerblichen Kreditnehmer oder bei Kreditverträgen mit Verbrauchern, die nicht dem Verbraucherkreditrecht unterliegen, möglich sein.

➤ Nähere Informationen hierzu unter www.voelker-gruppe.com

06 | M&A IM MITTELSTAND

Den Unternehmenskauf erfolgreich meistern



➤ **Nina Dearth-Crispino**
Fachwältin für Handels-
und Gesellschaftsrecht

Für den Unternehmenskauf hat sich der Begriff „Mergers & Acquisitions“ („M&A“) etabliert. Wörtlich übersetzt bedeutet dies „Fusionen und Übernahmen“. Bezeichnet sind damit Transaktionen, bei denen die Inhaberschaft von Unternehmen wechselt oder Beteiligungen eingegangen werden. M&A-Transaktionen finden nicht nur bei großen börsennotierten Unternehmen statt, sondern sind längst auch im Mittelstand ein Mittel zur strategischen Positionierung am Markt oder zur Nachfolgestaltung, wenn eine familieninterne Nachfolge nicht möglich ist.

Für den Unternehmensinhaber stellt ein Verkauf eine Sondersituation dar, bei dem das wirtschaftliche Lebenswerk realisiert wird. Der Käufer muss die Attraktivität und damit die Übernahmewürdigkeit eines Unternehmens realistisch einschätzen. Ein solch gewichtiges Projekt bedarf sowohl für die Verkäufer- als auch für die Käuferseite einer ausgefeilten Vorbereitung und professionellen Durchführung, denn das Gelingen des Übernahmeprozesses bildet die Grundlage für den zukünftigen Erfolg. Umgekehrt kann ein fehlgeschlagener Transaktionsprozess Werte vernichten.

Der Unternehmenskauf ist – soweit es um Fragen der Unternehmensbewertung oder um die Kaufvertragsdokumentation geht – von einiger Komplexität. Große Unternehmen können sich einer Rechtsabteilung bedienen, die den M&A-Prozess begleitet und bewältigt. Der mittelständische Unternehmer muss ein Projekt neben seinem Tagesgeschäft betreiben. Ein unsystematischer Zugang oder mangelnde Fokussierung können dann den Transaktionserfolg gefährden. Es ist den Akteuren eine Unternehmenstransaktion folglich zu empfehlen, sich externen Sachverstand für die professionelle Bewältigung eines M&A-Projekts „hinzuzukaufen“.

Um Unternehmern einen raschen Überblick über die Fallstricke eines Unternehmenskaufs zu bieten, stellt VOELKER ab sofort spezielle Internetseiten zum Unternehmenskauf zur Verfügung. Zu finden sind hier einführende Texte, zudem wird in die zum Teil sehr spezielle, angelsächsisch geprägte Terminologie eingeführt, und Begriffe wie Non-Disclosure Agreement, Letter of Intent, Due Diligence oder Corporate Finance werden erläutert.

➤ Nähere Informationen hierzu unter www.voelker-gruppe.com/ma-unternehmenskauf

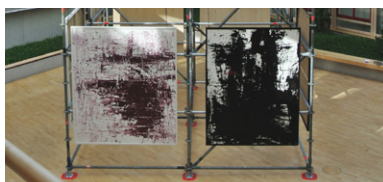
07 | NEUES VON VOELKER

Personelle
Verstärkung

Zwei neue Rechtsanwälte durften wir in den letzten Wochen in unserer Kanzlei begrüßen: Sarah Wasserka verstärkt ab sofort unser Referat Arbeitsrecht, Fabian Mohr das Referat Bankrecht. Herzlich willkommen bei VOELKER!

➤ **Sarah Wasserka**
Referat Arbeitsrecht

➤ **Fabian Mohr**
Referat Bankrecht

„Große Formate“
von Ulrich
Lukaszewitz im
Dominohaus

Auf Einladung von VOELKER und unseren räumlichen Nachbarn Riehle + Assoziierte Architekten und Stadtplaner gastierte im Oktober der Reutlinger Künstler **Ulrich Lukaszewitz** im Dominohaus. Die farbenkräftigen Werke von Lukaszewitz hingen eindrucksvoll an einem dafür errichteten Baugerüst in der Mitte des Atriums.

VOELKER & Partner

Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
Dominohaus, Am Echazufer 24, D-72764 Reutlingen
Tel: +49 7121/9202-0, Fax: +49 7121/9202-19

➤ E-Mail: reutlingen@voelker-gruppe.com
➤ www.voelker-gruppe.com

Reutlingen · Hechingen · Barcelona

